



Landesverband  
der Musikschulen  
in NRW

Stand 26. April 2021

## Beratung durch den LVdM NRW

Die derzeitige Verordnungslage ist seit Inkrafttreten der Bundesnotbremse im Zusammenspiel mit der Landesverordnung und weiteren lokalen Bestimmungen für alle Beteiligten juristisch höchst komplex geworden. Die Informationen des heutigen Updates beziehen sich daher lediglich auf juristisch bzw. mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) eindeutig geklärte Sachlagen. Darüber hinaus können wir in der gegenwärtigen Gemengelage keine weiteren, landesweit rechtsverbindlichen Auskünfte geben. Wir empfehlen zu allen weiteren Fragen eine Abstimmung mit dem örtlichen Krisenstab bzw. der örtlich zuständigen Behörde.

Gleichzeitig weisen wir nochmals auf den Kern unseres im November 2020 veröffentlichten Kodex hin: *„Alle öffentlichen Musikschulen sind sich bewusst, dass ihre Angebote in der aktuell herausfordernden Pandemie-Lage nur mit Einschränkungen stattfinden können. Zum Schutz ihrer Schüler\*innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter\*innen pflegen sie einen verantwortungsbewussten Umgang mit den aktuellen Möglichkeiten des Unterrichtens. Gemeinsam setzen sich Schüler\*innen, Eltern, Mitarbeiter\*innen und die verantwortlichen kommunalen Stellen dafür ein, jegliches Infektionsgeschehen an den Musikschulen zu verhindern.“*

## Landesbestimmungen im Rahmen der „Bundes-Notbremse“

Am 23. April ist das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft getreten (gültig bis 30. Juni 2021). Darin vorgesehen ist eine bundesweit verbindliche Corona-Notbremse im Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG).

Dort wird formuliert (§ 28b Abs.3 S.3 IfSG), dass ab einer Inzidenz von 100 für Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und **ähnliche Einrichtungen** Wechselunterricht verpflichtend wird, ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165 Distanzunterricht. Arbeitgeber sind gehalten, ihren Beschäftigten soweit wie möglich Homeoffice anzubieten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW teilte uns soeben mit, dass „Musikschulen ... dabei als ähnliche Einrichtungen“ gelten.

Dies bedeutet:

- Wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet, darf Musikschulunterricht ab dem übernächsten Tag nur auf Distanz angeboten werden.
- Bis zu einer Inzidenz von 165 greift die Coronaschutzverordnung des Landes NRW:
  - a) Erlaubt ist dann Einzelunterricht in Präsenz sowie Präsenzunterricht in Gruppen mit maximal fünf Teilnehmern im Sinne des Schulgesetzes NRW (siehe ergänzend dazu unsere Ausführungen im folgenden Artikel „Unterricht für Vorschulkinder“).
  - b) Möglich ist Einzelunterricht im Freien für Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen

Zur aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW beachten Sie bitte die Präzisierung im folgenden Absatz.

## Unterricht für Vorschulkinder

Die aktuelle Coronaschutzverordnung (gültig seit dem 24. April 2021) formuliert nach wie vor in §7 (1)7. dass *„... der musikalische und künstlerische Unterricht in Präsenz für Gruppen von höchstens fünf Schülerinnen und Schülern im Sinne des Schulgesetzes NRW ((erlaubt ist)).“*

Dazu gab uns das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales heute auf Anfrage erneut die Bestätigung: „der Unterricht für Kinder (**auch Vorschulkinder**) und Jugendliche in Präsenz in Gruppen von maximal fünf Personen ((ist)) weiterhin zulässig.“ Voraussetzung ist hier, dies sei nochmals erwähnt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 165 liegt.

Die aktuelle Coronaschutzverordnung gilt bis einschließlich 14. Mai 2021.

**Die derzeit gültigen Verordnungen finden Sie hier:**

- o Coronaschutzverordnung siehe [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210423\\_coronaschvo\\_vom\\_23.04.2021\\_mit\\_markierungen.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210423_coronaschvo_vom_23.04.2021_mit_markierungen.pdf)
- o Corona-Betreuungsverordnung (gültig bis 21. Mai 2021) siehe [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210423\\_coronabetrvo\\_vom\\_23.04.2021.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210423_coronabetrvo_vom_23.04.2021.pdf)
- o Ergänzend dazu die aktuelle Schulmail: <https://www.schulministerium.nrw/22042021-informationen-zum-schulbetrieb-ab-26-april-2021>

## Testungen

Zu den Testungen sind folgende Regelungen gesichert:

- Die Teilnahme von Schülerinnen, Schülern **und Lehrkräften** am Präsenzunterricht an allgemeinbildenden Schulen setzt wöchentlich zwei Tests voraus (siehe Schulmail vom 22.

April 2021 unter <https://www.schulministerium.nrw/22042021-informationen-zum-schulbetrieb-ab-26-april-2021>)

- Träger von Musikschulen sind wie alle Arbeitgeber\*innen lt. SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung des Bundes verpflichtet, ihren Beschäftigten mindestens einmal pro Woche einen Schnell- oder Selbsttests anzubieten.

Zu allen weiteren Fragen zu den Testungen empfehlen wir eine Abstimmung mit der örtlichen Behörde bzw. mit Ihren Kooperationspartnern.

## Aktuelle Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen

27.04.2021, 09.30 Uhr Region Münster: per Videokonferenz  
30.04.2021, 09.00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz  
07.05.2021, 10.00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz  
07.05.2021, 10.00 Uhr Region Köln: per Videokonferenz  
19.05.2021, 09.30 Uhr Region Düsseldorf: per Videokonferenz  
18.06.2021, 09.30 Uhr Region Detmold: Musik- und Kunstschule Bielefeld

Herzliche Grüße vom gesamten Team des LVdM NRW  
Hedwig Otten

-----  
**Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.**

Liesegangstraße 17  
40211 Düsseldorf  
Tel. 0211.25 10 09  
Fax 0211.25 10 08

[kontakt@lvdm-nrw.de](mailto:kontakt@lvdm-nrw.de)  
[www.lvdm-nrw.de](http://www.lvdm-nrw.de)

*gefördert vom  
Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen*